

## **Amtsarzt**

Mit dem Amtsarzt können beamtete Lehrkräfte in unterschiedlichen Zusammenhängen in Berührung kommen, z. B.:

1. direkt nach der Einstellung vor der Beamtung,
2. nach der Beantragung und vor der Bewilligung einer Reha-Maßnahme,
3. zur Überprüfung der Dienstfähigkeit,
4. wenn nach schwerer Erkrankung eine Wiedereingliederungszeit von 6 Monaten nicht ausreicht.

---

zu 1.

Der Amtsarzt bzw. die Amtsärztin muss begutachten, ob der Beamtenbewerber/die Beamtenbewerberin die **gesundheitliche Eignung** für die angestrebte Laufbahn hat. Außerdem muss er/sie eine **Prognose** abgeben, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Dienstfähigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze besteht.

Wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin Vorerkrankungen hat, kann die gesundheitliche Eignung abgesprochen werden, *„wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, er/sie werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder er/sie werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen“* (Urteil des BVerwG vom 30.10.2013, AZ 2 C 16.12 Rn. 26).

*Auf der Basis des amtsärztlichen Gutachtens trifft der Dienstherr (die Bezirksregierung) die Entscheidung über die Berufung ins Beamtenverhältnis.*

Für **schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen** gelten andere, **erleichterte Maßstäbe** die gesundheitliche Eignung betreffend: *„Schwerbehinderte Menschen können auch dann in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist“* (Richtlinie zum SGB IX)

*„Bei der Einstellung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden“* (§ 13 Abs. 1 Laufbahnverordnung NRW).

Die Rechtsprechung ist komplex und permanent werden Einzelfälle gerichtlich geklärt.

zu 2.

Wenn eine beamtete Lehrkraft eine stationäre Reha-Maßnahme (Kur) durchführen möchte, muss sie dies bei der Beihilfestelle beantragen. Die Beihilfestelle beauftragt einen Amtsarzt/eine Amtsärztin, der/die eine Stellungnahme abgibt, ob die Reha-Maßnahme notwendig ist.

Wenn ein außergewöhnliches Medikament oder Heilmittel verordnet wurde, kann die Beihilfestelle einen Amtsarzt/eine Amtsärztin beauftragen, die Verordnung zu überprüfen.

zu 3.

Wenn die Gesundheit nicht mehr mitspielt, kann die amtsärztliche Untersuchung eine Station auf dem Weg in den Vorruhestand sein.

Die Überprüfung der Dienstfähigkeit durch eine amtsärztliche Untersuchung kann man selbst beantragen, sie kann aber auch von der Dienststelle eingeleitet werden.

Mancher, der ein Schreiben der Bezirksregierung über die beabsichtigte Überprüfung der Dienstfähigkeit erhält, ist – auch durch das unvermeidliche Amtsdeutsch – verunsichert und besorgt.

Wir empfehlen daher die Kontaktaufnahme  
mit einem Personalratsmitglied oder der Schwerbehindertenvertretung des PhV  
zur Beratung, denn es gibt Gestaltungsmöglichkeiten!

---

Zuerst hier einige **rechtliche Grundlagen**:

*Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie dauernd dienstunfähig sind, d.h. ihre Dienstpflichten auf Dauer nicht mehr erfüllen können (vgl. § 26 BeamtStG).*

*Wenn Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Beamten bestehen, wird ein Amtsarzt eingeschaltet. Amtsärztliche Untersuchungen können von Amts wegen eingeleitet werden (s. § 33 Abs. 1 LBG) oder auch nach einem Antrag vom Beamten selbst auf Versetzung in den Ruhestand (s. § 33 Abs. 2 LBG).*

*Wenn das Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von der Dienststelle initiiert wird, sind zentrale Punkte nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.05.2013 (AZ 2 C 68.11) klar geregelt: Die*

*Behörde muss transparent handeln, der betroffene Beamte/die betroffene Beamtin muss wissen, worum es geht.*

*Zunächst erhält der Beamte/die Beamtin ein Anhörungsschreiben, in dem die tatsächlichen Umstände, die zum Zweifel an der gesundheitlichen Eignung geführt haben, benannt werden müssen. Der Beamte/Die Beamtin muss die Auffassung der Behörde nachvollziehen und prüfen können, ob die genannten Gründe tragfähig sind. Er/Sie hat die Gelegenheit, seine Perspektive darzulegen. Erst nach der Anhörungsfrist ergeht der Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt/die Amtsärztin.*

Man sollte sich vor dem Amtsarztbesuch überlegen, welche realistischen Wünsche man hat, Befunde der eigenen behandelnden Ärzte mit zur amtsärztlichen Untersuchung bringen und sich auf ein offenes Gespräch mit dem Amtsarzt/der Amtsärztin einlassen.

Der Amtsarzt/Die Amtsärztin kann zu folgenden Einschätzungen kommen:

- dienstfähig (ggf. nach stufiger Wiedereingliederung),
- nach einer bestimmten Therapie oder Reha dienstfähig (Beamte sind verpflichtet, die vom Amtsarzt/von der Amtsärztin vorgegebene Maßnahme durchzuführen!),
- teildienstfähig (mindestens halbe Stelle),
- dienstunfähig mit Wiedervorstellung nach 1-2 Jahren,
- dienstunfähig auf Dauer,
- schuldienstunfähig, aber andere Verwendung möglich.

Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens fällt die Behörde dann eine Entscheidung.

zu 4.

In seltenen, besonders schweren Fällen reichen 6 Monate nicht aus, um wieder die volle Dienstfähigkeit zu erreichen. Beantragt die betroffene Lehrkraft eine Verlängerung der Wiedereingliederung über 6 Monate hinaus, wird ein Amtsarzt/eine Amtsärztin hinzugezogen: „In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch (...) für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist“ (§ 2 Abs. 6 AZVO).

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen vertrauensvoll  
an die Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen des PhV!